

RECHTSGUTACHTEN

**Zur Bedeutung des sogenannten
Neutralitätsgebots für
zivilgesellschaftliche Vereine der
Demokratie- und Jugendarbeit**

PRESSESPIEGEL

Print – Online

taz * donnerstag, 15. august 2024



Anti-AfD-Protest in Burg, Januar 2024. Wer darf dazu aufrufen? Foto: Harald Krieg

Legal, illegal, nicht neutral

In Sachsen fürchten zivilgesellschaftliche Projekte um ihre Förderung, wenn sie sich politisch positionieren. Ein Gutachten sagt nun: Das Neutralitätsgebot gilt für sie nicht

Von Christian Rath und Dinah Riese

Zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen auch dann die AfD kritisieren, wenn sie staatlich gefördert werden. Zu diesem Schluss kommt der Mainzer Rechtsprofessor Friedhelm Hufen in einem Gutachten, das an diesem Mittwoch in Dresden vorgestellt wurde und das der taz vorliegt.

Anlass von Hufens Gutachten war ein Sonderbericht des sächsischen Landesrechnungshofs aus dem März 2024. Der Rechnungshof kritisierte dabei die Förderung von Projekten für „integrative Maßnahmen“ für Flüchtlinge und Migranten als „in einem hohen Maße rechtswidrig“. Die Auswahlkriterien seien unklar gewesen. Fachlich geeignete Projekte hätten keine Gelder bekommen, während Projekte gefördert wurden, die dem sächsischen Sozialministerium von Ministerin Petra Köpping (SPD) politisch nahe stünden.

Umstritten waren vor allem die Ausführungen des Rechnungshofs zur Neutralität. Danach dürfe das Ministerium seine eigene Verpflichtung zur politischen Neutralität nicht dadurch umgehen, dass es zivilgesellschaftliche Gruppen finanziert, die dann andere Parteien auf eine Art und Weise angreifen, die dem Ministerium verboten wäre. Die geförderten Vereine und Projekte bildeten außerdem, so der Rechnungshof, „nicht die Vielfalt des Meinungsspektrums“ ab. Politische Bildung und politischer Lobbyismus würden nicht sauber getrennt.

Das sächsische Sozialministerium hatte eingeräumt, dass manche „Zuwendungsempfänger“ die Projektarbeit nicht ausreichend von ihrer sonstigen Vereinstätigkeit unterscheiden und „Fördermittel in unzulässiger Weise für ihre politische Arbeit verwendet haben“. Das Ministerium selbst habe aber keinen Einfluss auf den Parteienwettbewerb genommen. Die geförderten Projekte hätten ausschließlich Integrations-

politische Zielsetzungen“ gehabt.

Die sächsische Zivilgesellschaft war jedoch alarmiert und sah eine Gefahr für die Förderung von gesellschaftspolitischen Projekten weit über die Integration von Flüchtlingen hinaus. So entstand die Idee, ein Gutachten zum Sonderbericht des Rechnungshofs in Auftrag zu geben, insbesondere zu dessen Ausführungen zum Neutralitätsgebot. Finanziert wurde es im wesentlichen von der Cellex-Stiftung des Kölner Medizintechnik-Unternehmens Cellex. Unterstützung wurde es von der Amadeu-Antonio-Stiftung, der Freudenberg-Stiftung und der Schöpllin-Stiftung.

Rechtsprofessor Hufen zweifelt zunächst die Kompetenz des Rechnungshofs an, sich überhaupt zur Auslegung des Neutralitätsgebots zu äußern. Dies gehe über seine Aufgabe hinaus, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats Sachsen zu prüfen. Der Rechnungshof habe durch seine einseitige Stellungnahme selbst seine Pflicht zur Neutralität verletzt.

Aber auch inhaltlich lehnt der Rechtsprofessor die Prämissen des Rechnungshofs ab. Das Neutralitätsgebot hält er für überholt; relevant sei eher ein Gebot der sachlichen Auseinandersetzung, jedenfalls seien zivilgesellschaftliche Organisationen nicht zur Neutralität verpflichtet, auch wenn sie staatliche Fördergelder erhielten.

Das Ministerium müsse bei der Auswahl der zu fördernden Projekte auch nicht die gesamte Vielfalt des politischen Spektrums berücksichtigen, so das Gutachten, sondern dürfe sich auf politisch nahestehende Initiativen konzentrieren. Organisationen, die verfassungsfremde Ziele verfolgten (er nennt dabei nicht die AfD) oder sonst wichtige Verfassungswerte ablehnten, müssten ohnehin nicht finanziell gefördert werden.

Der Rechnungshof, so die Kritik von Hufen, wende das Neutralitätsgebot viel zu formal an. Zu berücksichtigen seien auch andere Verfassungswerte, etwa das Prinzip der wehrhaften Demokratie, das den Einsatz gegen Feinde der freiheitlich de-

demokratischen Grundordnung verlange. Eine Trennung zwischen politischer Bildung und politischem Engagement sei künstlich.

Aus diesen eigenen Prämissen leitet Hufen Empfehlungen für das Verhalten von staatlich geförderten zivilgesellschaftlichen Initiativen ab. So könnten sie in ihrer Arbeit durchaus auch politische Parteien kritisieren. Sie müssten dabei aber sachlich bleiben; NS-Vergleiche hält Hufen für unsachlich. Bei Veranstaltungen müssten grundsätzlich alle relevanten Parteien eingeladen werden, außer dies widerspreche dem Ziel der Veranstaltung. So müssten zu einem Europafest keine Europagegner eingeladen werden. Aufrufe zu Boykottmaßnahmen, ja selbst zu Gegendemonstrationen, müssten staatlich geförderte Projekte unterlassen, so Hufen.

Mit dem Gutachten hätten sie und die anderen beteiligten Stiftungen mehrere Punkte klären wollen, sagt Eva Sturm von der Cellex-Stiftung: Wann und wie das Neutralitätsgebot zu interpretieren und wer dafür eigentlich zuständig sei. Sie beobachte deutschlandweit eine „unsichere Zivilgesellschaft“, so Sturm: „Es wird massiv darum gestritten, wie das Neutralitätsgebot ausgelegt werden sollte, es wabert da herum und die Träger der Demokratietarbeit fragen sich: Was dürfen wir überhaupt sagen? Da wollten wir eine verfassungsrechtliche Klarstellung.“

Der Rechnungshof habe sich „sehr weit aus dem Fenster gelehnt“, seine Auslassungen zum Neutralitätsgebot sind geradezu übergriffig, so Sturm. „Die inhaltliche Prüfung ist nicht die Aufgabe des Rechnungshofs.“ Das Gutachten arbeite nun heraus: „Politische Arbeit und politische Bildung, der Einsatz für Demokratie, das kann nicht neutral sein.“ Beim Schutz von Minderheiten müssten „demokratiegefährdende Tendenzen wie Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus oder Homophobie benannt werden dürfen – ebenso wie jene, von denen diese Gefahr ausgeht.“

Auch Michael Nattke vom Kulturbüro Sachsen begrüßt das Gutachten. Es gebe „Sicherheit – nicht nur für die freie Trägerlandschaft in Sachsen, son-

dern bundesweit“. Viele freie Träger seien durch den Sonderbericht des Rechnungshofs unter Druck geraten, so Nattke. So sei die Förderrichtlinie des sächsischen Sozialministeriums entsprechend angepasst worden. „Besondere die Punkte zur politischen Neutralität müssen nun dringend wieder rückgängig gemacht werden.“

So sieht es auch Mammad Mohamad, Co-Vorsitzender der Migrantenorganisationen (MMO) wie auch Geschäftsführer des Landesnetzwerks der Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (Lamsa). „Sollte die Auslegung des Rechnungshofs Bestand haben, wäre die Arbeit aller Verbände von einem Tag auf den anderen nicht mehr fortsetzbar“, sagt er. „Was dürfen wir denn dann noch machen, Erbsen zählen und Nachhilfe geben?“

„Was dürfen wir noch machen, Erbsen zählen und Nachhilfe?“

Mammad Mohamad, BKMO

Gemeinnützige Organisationen seien auf Förderung angewiesen. Die Debatte um das Neutralitätsgebot und seine Interpretationsspielräume versetze Träger in der Demokratietarbeit „nicht nur in Sorge, sondern in Panik“. Die Verbände vor Ort entstünden in Reaktion auf konkrete Anlässe, häufig als Reaktion auf bestehende Missstände, „ihre Sitzungen verpflichten sie, die Interessen spezifischer Gruppen zu vertreten, darunter Migrant*innen, Geflüchtete und Menschen mit Behinderung“, so Mohamad. „Politische Arbeit kollidiert per se mit der von Rechnungshof angeführten Definition von Neutralität. Die Arbeit für Demokratie, also für Teilhabe, Gleichberechtigung oder Selbstbestimmung, kann folglich nicht als neutral bezeichnet werden.“

Ob das sächsische Sozialministerium der Auffassung des Gutachtens folgen wird, ist allerdings unklar. Auf Anfrage der taz wollte sich das Ministerium nicht äußern.



ES GIBT NUR EINEN RUDI DUTSCHKE

taz * genossenschaft

Betongold? Wir haben eine Immobilie, in der dein Geld wirklich glänzen kann: Wenn du jetzt deinen Anteil aufstockst (oder neu zeichnest!), hilfst du mit, unser geliebtes altes Haus in der Rudi-Dutschke-Straße zu sanieren. Dies ist nicht nur notwendig, sondern schafft auch ein langfristiges finanzielles Fundament, auf dem unser unabhängiger Journalismus auch in Zukunft stürmischen Zeiten trotzen kann. Alle Infos und Mitmachen auf taz.de/haus

zuwachs

Sachsens hlanken

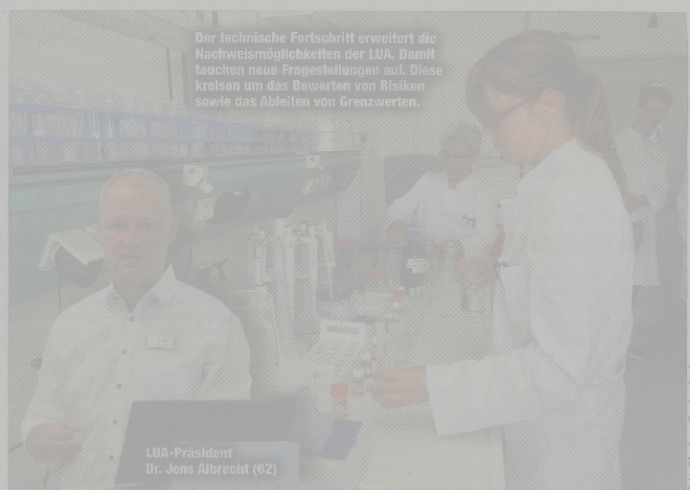
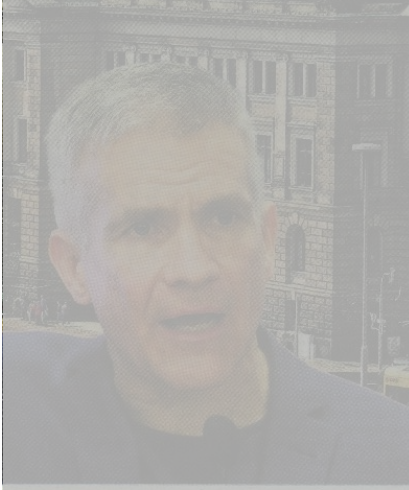
die Personalkosten des Staates wachsen ungebremselt weiter - dies führt zu einer immer größeren Belastung für die Staatskasse.

Die Personalbremse soll die Stellenzahl im öffentlichen Dienst an die Zahl der Einwohner koppeln. Hilft: weniger Einwohner - weniger Staatsdiener. Und wie soll abgebaut werden? „Wir brauchen wenig-

ger unsinnige Förderprogramme, weniger Papierkrieg und mehr Effizienz - schlankere Ministerien bedeuten weniger Verschwendung und mehr Effektivität“, sagt Berger. Ein paar Ausnahmen wollen die Freien Wähler aber machen: „Wir werden Lehrer, Polizisten und Sicherheitskräfte von dieser Personalbremse ausnehmen“, so Berger. -bl.-



Millionen Papierakten sind noch immer nicht digitalisiert.



Der technische Fortschritt erweitert die Nachweismöglichkeiten der LUA. Damit tauchen neue Fragestellungen auf. Diese kreisen um das Bewerten von Risiken sowie das Ableiten von Grenzwerten.

LUA-Präsident
Dr. Jens Albrecht (62)

Verbesserte Technik lässt Prüfer mehr Gifte finden

DRESDEN - Die Landesuntersuchungsanstalt (LUA) legte gestern ihren Jahresbericht 2023 vor. Die gute Nachricht: Große Skandale gab es nicht. Trotzdem beobachtet LUA-Präsident Jens Albrecht (62) kritische Entwicklungen.

2023 untersuchte die LUA insgesamt 20.000 Lebensmittelproben. Die Beanstandungsquote lag bei 17,4 Prozent. Hauptbeanstandungsgrund waren nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnungen. 0,2 Prozent der Proben wurden als gesundheitsschädlich eingestuft. „Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass Lebensmittel in Sachsen sicher sind“, sagt Gesundheitsmi-

nisterin Petra Köpping (66, SPD).

Dank neuer hochfeiner Mess- und Analysetechnik erweitert sich das Blickfeld der LUA, wenn es etwa um chemische Rückstände in Lebensmitteln oder dem Trinkwasser geht. Beispiel: die sogenannten Jahrbundstoffe (oder Ewigkeits-Chemikalien) PFAS. Die besitzen wasser- und fettabweisende Eigenschaften, werden zur Herstellung von Regenjacken, Teflonpfannen oder Pflegeprodukten genutzt. PFAS sind schwer abbaubar. Sie können sich in der Natur und in Lebensmitteln anlagern. Für den Menschen bringt das Gesundheitsrisiken mit sich.

Die LUA prüfte 114 tierische Lebensmittelproben (Ei, Fisch, Fleisch und Milch) auf die Che-

mikalien. PFAS fand man in mehr als der Hälfte der Proben. „Das ist kein sächsisches Spezifikum, sondern europaweit so“, ordnet Jens Albrecht ein. Der PFAS-Gehalt lag stets unterhalb der EU-Obergrenze. „Insofern kein Alarm“, so Albrecht. Besonders hohen Gehalt stellte man bei den Wildschweinproben fest.

Rote Garnelen dienten Albrecht als Beispiel für diese Kennzeichnungen und Verbrauchertrug. So kann er nachweisen, dass versucht wird, durch erhöhte Wasseranteile das Verkaufsgewicht der Krebstiere zu steigern. Schlecht für den Verbraucher, denn der zahlt dabei drauf und bekommt so weniger Nährwert und Genuss bei erhöhtem Salzgehalt. PL

Gutachten hält Verhalten des Rechnungshofs für „übergreifend“

DRESDEN - In der vermeintlichen Fördermittelfäule des sächsischen Sozialministeriums widerspricht ein Gutachter klar der Ansicht des Landesrechnungshofs. Demnach hat der Rechnungshof seine Kompetenzen überschritten, als er dem Ministerium einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorwarf.

Nach Einschätzung von Gutachter Friedrich Hufen (79) haben die Rechnungsprüfer übergreifend gehandelt. Sie seien vom Gesetzgeber nicht dazu befugt, Ausführungen zum Neutralitätsgebot und zur Chancengleichheit politischer Parteien zu verfassen. Der Sächsische Rechnungshof nahm die Ausführungen zu dem Gutachten „zur Kenntnis“.

Stein des Anstoßes war ein Sonderbericht des Sächsischen Rechnungshofs (SRH) zur Fördermittelpolitik im Sozialministerium (SMS). Die Prüfer hatten die Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ in den Jahren 2016 bis 2019 geprüft. Dabei ging es um Gelder, die Vereine und Initiativen für ihre Arbeit für Flüchtlinge leisteten. Der SRH beschuldigte dem Ministerium ein rechtswidriges Verwaltungshandeln

in „außergewöhnlichem Maße“. Belege für ein persönliches Fehlverhalten von Ministerin

Petra Köpping (66, SPD) fand man nicht. Staatssekretär Sebastian Vogel (44) wurde allerdings in den Ruhestand versetzt.



Friedrich Hufen (79) ist Professor für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht.

Foto: Thomas Törpe

Startseite » Allgemein » Rechtsgutachten stärkt sächsischen Vereinen den Rücken: Auch wer staatliche Fördermittel erhält darf vor rechtsextremer Politik warnen

Hintergründe

Rechtsgutachten stärkt sächsischen Vereinen den Rücken: Auch wer staatliche Fördermittel erhält darf vor rechtsextremer Politik warnen



Lorenz Blumenthaler | 14. August 2024

Welche Verpflichtungen erwachsen Organisationen der Demokratie- und Jugendarbeit als Empfängern von Fördermitteln? Welche Kompetenzen hat der sächsische Rechnungshof zur Beantwortung dieser Frage? Die Cellex Stiftung hat, unterstützt von der Freudenberg Stiftung, der Schöpfung Stiftung und der Amadeu Antonio Stiftung, ein Gutachten in Auftrag gegeben, das diesen Sachverhalt geprüft hat.

Ausgangslage und Hintergrund des Gutachtens

Zivilgesellschaftliche Organisationen werden von der öffentlichen Hand (Bund, Ländern, Gemeinden) auf vielfältige Weise unterstützt. Sei es durch die steuerliche Bevorzugung bei Gemeinnützigkeit, sei es durch die Ausreichung von Projektmitteln. Seit Jahren gibt es juristische Auseinandersetzungen darüber, welche Verpflichtungen die Organisationen über die genauen Bedingungen der Fördermittelvergabe hinaus haben. Sind sie dazu verpflichtet, ein sogenanntes Neutralitätsgebot einzuhalten? Er gibt sich daraus die Pflicht, alle gewählten Parteien gemäß ihrer Bedeutung annähernd gleich zu behandeln?

In Sachsen waren diese Fragen Gegenstand im 2. [Untersuchungsausschuss](#) („Mutmaßlich rechtswidrige Förderpraxis bei Asyl- und Integrationsmaßnahmen...“) des Sächsischen Landtags sowie im [Son-derbericht](#) des Landesrechnungshofes. Unter Verweis auf diesen 150-seitigen Bericht hat die Cellex Stiftung den renommierten Staats- und Verwaltungsrechtler Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz a.D., um gutachterliche Stellungnahme gebeten.

Das Gutachten steht [hier zum Download](#) bereit.

Kernaussagen des Rechtsgutachtens

Zusammenfassend kommt Prof. Dr. Hufen zu folgenden Ergebnissen:

- 1 Der Landesrechnungshof hat übergriffig gehandelt. Er ist vom Gesetzgeber nicht dazu befugt, Ausführungen zum Neutralitätsgebot und zur Chancengleichheit politischer Parteien zu verfassen. Gemäß Art. 100 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 88 SächsHO obliegt dem SRH die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates. Gemäß § 91 SächsHO ist der SRH auch ermächtigt, bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung, z.B. Zuwendungsempfängern, zu prüfen. Die Prüfungen erstrecken sich grundsätzlich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel. Mit dem Sonderbericht hat der SRH seine Kompetenzen weit überschritten.
- 2 Die politische Nähe eines schon im Titel auf Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgerichteten Ministeriums zu auf dieselben Ziele gerichteten gesellschaftlichen Vereinigungen ist kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, sondern geradezu sachimmanent.
- 3 Politische Bildung und Demokratiearbeit sind stets auf ethische Werte und Verfassungsziele gerichtet und deshalb nie „neutral“. Auch sind sie Ausdruck der streitbaren Demokratie und verpflichtende Staatsaufgabe, die auch und gerade durch private Organisationen wahrgenommen werden kann.
- 4 Die Offenheit des demokratischen Willensbildungsprozesses ist ein herausragendes Verfassungsprinzip. Sie darf nicht durch Neutralitätsgebot und Chancengleichheit der Parteien verkürzt werden. Beide Verfassungsgüter dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.
- 5 Die öffentliche Finanzierung privater Initiativen bedeutet nicht, dass deren Äußerungen zu solchen des Staates werden. Die privaten Träger sind weder Instrument noch „Sprachrohr“ des Ministeriums und auch nicht in gleichem Maße an ein – wie auch immer definiertes – Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien gebunden.
- 6 Die Bildungsarbeit freier Träger darf Gefahren für die Menschenwürde, für die freiheitliche demokratische Grundordnung, für die Grundrechte und für Staatsziele wie den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und europäische Einigung auch und gerade dann abwehren, wenn diese Gefahren von Programmen politischer Parteien ausgehen.
- 7 Weder das Neutralitätsgebot noch die Chancengleichheit politischer Parteien verbieten die sachliche Auseinandersetzung mit diesen – auch wenn die entsprechende Partei oder führende Funktionäre konkret benannt werden.

Das Gutachten von Prof. Dr. Hufen klärt wichtige verfassungsrechtliche Streitpunkte und zeigt, dass das Neutralitätsgebot für Empfänger staatlicher Fördermittel genau definiert ist. Es stärkt zivilgesellschaftliche Organisationen bundesweit und erlaubt ihnen, sich auch kritisch gegen die AfD zu positionieren, ohne ihre Fördermittel zu gefährden. Gleichzeitig wird das Sondergutachten des sächsischen Rechnungshofs kritisiert, da es seine Kompetenzen überschritten und sich in Fragen eingemischt hat, die nicht in seinen eigentlichen Zuständigkeitsbereich fallen. Ministerien und zivilgesellschaftliche Organisationen haben unterschiedliche verfassungsrechtliche Rollen, und die Kontrolle staatlicher Förderung darf sich nicht auf die Inhalte der Meinungsäußerungen beziehen. Vereine können nicht gezwungen werden, politische Parteien in Veranstaltungen einzubeziehen, die nicht dem Zweck der Veranstaltung entsprechen. Das Gutachten stärkt damit vor allem die Position der Vereine und Stiftungen und empfiehlt der Bundesregierung, bei der Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben die Ausführungen zu berücksichtigen.

Thema: [Allgemein](#) | [Demokratisch Handeln](#)

**DGB BEZIRK SACHSEN**[HOME](#)[ÜBER UNS](#)[TERMINE](#)[PRESSE](#)[FRAUEN](#)[BEAMTE](#)[CROSS-BORDER WORKERS](#)**Willkommen im Pressebereich**[Presse](#) > [Pressemitteilung 61](#)

PM 61 - 14.08.2024

DGB Sachsen zum Rechtsgutachten zum sogenannten Neutralitätsgebot

Der sächsische DGB-Vorsitzende Markus Schlimbach kommentiert das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hufen, welches die Cellex-Stiftung sowie weitere Stiftungen in Auftrag gegeben haben, wie folgt.

„Das ist ein wirklich wichtiges Gutachten. Es gibt entscheidende Hinweise für die juristische aber vor allem für die politische Bewertung des Sonderberichts des Sächsischen Rechnungshofes. Zum einen fällt das eindeutige Urteil des renommierten Verfassungsrechtlers auf, dass der Rechnungshof seine Kompetenzen klar überschritten hat und seine Empfehlungen weit über das haushaltsrechtliche Maß hinausgehen. Im Endeffekt maßt sich der der Rechnungshof an, über die politische Einstellung von Vereinen und Verbänden zu bestimmen. Gerade wenn man so penibel bei anderen nach Fehlern sucht, wie der Rechnungshof, sollte man sich auch selbst genau an die Regeln halten“, sagte Schlimbach in einer Stellungnahme.

„Es gehört gerade zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dass es auch widerstreitende politische Meinungen und Überzeugungen gibt und diese auch öffentlich ausgesprochen und diskutiert werden können. Allein die Vorstellung, dass man seine politische Meinung nicht mehr sagen darf, wenn man öffentliche Fördermittel in Anspruch nimmt, ist abstrus. Aber scheinbar versucht der Rechnungshof diese Linie in Sachsen durchzusetzen. Das Gutachten zeigt auf, dass Sachsen unnötige juristische Auseinandersetzungen drohen, wenn es weiter starr an dem Neutralitätsgebot festhält“, sagte Schlimbach.

[Nach oben](#) ^

Veröffentlicht mit  publizer® in Sachsen

NACHRICHTEN FREIZEIT

Fördermittellaffäre: Widersprüche zwischen Gutachter und Rechnungshof

VON DIESACHSEN NEWS 14.08.2024 5 MINUTEN



ES In der vermeintlichen Fördermittellaffäre des Sozialministeriums widerspricht ein Gutachter dem Rechnungshof. (Archivbild) / Foto: Sebastian Kahmert/dpa

Wie steht es um ein Neutralitätsgebot bei und nach der Vergabe von Fördermitteln an Vereine? Mit solchen Fragen hat sich ein Gutachten befasst. Es widerspricht der Ansicht des Rechnungshofes.

In der vermeintlichen Fördermittellaffäre des sächsischen Sozialministeriums widerspricht ein Gutachter klar der Ansicht des Landesrechnungshofes. Demnach hat der Rechnungshof seine Kompetenzen überschritten, als er etwa dem Ministerium einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorwarf. Nach Einschätzung von Gutachter Friedhelm Hufen haben die Rechnungsprüfer übergreifend gehandelt. Sie seien vom Gesetzgeber nicht dazu befugt, Ausführungen zum Neutralitätsgebot und zur Chancengleichheit politischer Parteien zu verfassen. Der Verfassungsrechtler Hufen aus Mainz hatte das Gutachten im Auftrag mehrerer Stiftungen, die im Bereich Demokratietarbeit aktiv sind, angefertigt.

Der Rechnungshof nahm die Ausführungen zu dem Gutachten «zur Kenntnis». «Wir greifen bei unserer Prüfung auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zurück. Zu dieser bisherigen Prüfungsweise stehen wir und werden dies auch künftig so handhaben», teilte die Behörde auf Anfrage mit.

Rechnungshof mit harscher Kritik an Fördermittelpaxis im Sozialministerium

Stein des Anstoßes war ein Sonderbericht des Sächsischen Rechnungshofes (SRH) zur Fördermittelpaxis im Sozialministerium (SMS). Die Prüfer hatten die Förderrichtlinie «Integrative Maßnahmen» in den Jahren 2016 bis 2019 geprüft. Dabei ging es um Gelder für Vereine und Initiativen, die Arbeit für Flüchtlinge leisteten. Der SRH bescheinigte dem Ministerium ein rechtswidriges Verwaltungshandeln in «außergewöhnlichem Maße». Belege für ein persönliches Fehlverhalten von Ministerin Petra Köpping (SPD) fand man nicht. Staatssekretär Sebastian Vogel wurde allerdings in den Ruhestand versetzt.

«Der SRH sieht das staatliche Neutralitätsgebot durch das SMS nicht ausreichend geschützt und beachtet», hieß es im Sonderbericht. Das SMS habe einen möglichen steuernden Einfluss auf die politische Willensbildung zu unterlassen und den Grundsatz der staatlichen Neutralität aktiv zu schützen. «Das bedeutet auch, die Nutzung öffentlicher Mittel für politische Aktivitäten durch Zuwendungsempfänger nicht hinzunehmen.»

Gutachter: Politische Bildung und Demokratietarbeit ist nie «neutral»

Dazu war Friedhelm Hufen, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, von der Cellex Stiftung und weiteren Stiftungen um ein Gutachten ersucht worden. Sein Urteil fiel deutlich aus. «Die politische Nähe eines schon im Titel auf Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgerichteten Ministeriums zu auf dieselben Ziele gerichteten gesellschaftlichen Vereinigungen ist kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, sondern geradezu sachimmanent», lautete eine Kernaussage. Politische Bildung und Demokratietarbeit seien stets auf ethische Werte und Verfassungsziele gerichtet und deshalb nie «neutral».

«Die öffentliche Finanzierung privater Initiativen bedeutet nicht, dass deren Äußerungen zu solchen des Staates werden. Die privaten Träger sind weder Instrument noch 'Sprachrohr' des Ministeriums und auch nicht in gleichem Maße an ein – wie auch immer definiertes – Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien gebunden», hieß es weiter.

Stiftung: Gutachten stärkt bundesweit Position gemeinnütziger Organisationen

Nach Einschätzung der Cellex Stiftung zieht Hufen erstmals eine genaue Linie, wozu das Neutralitätsgebot die Empfänger von Fördermitteln verpflichtet und wozu nicht. Organisationen der Zivilgesellschaft dürften sich auch dort gegen die AfD stellen und konkret vor der Politik dieser Partei warnen, wo sie staatliche Fördermittel erhalten hätten. «Als engagierte Vermittler in der Demokratietarbeit sehen sich viele Vereine geradezu in der Pflicht, vor den Gefahren für die Werte und Grundrechte unserer Verfassung zu warnen, wenn die AfD an Einfluss gewinnt», teilte die Stiftung mit. Das Gutachten stärke bundesweit die Position gemeinnütziger Organisationen.

«Es gehört gerade zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dass es auch widerstreitende politische Meinungen und Überzeugungen gibt und diese auch öffentlich ausgesprochen und diskutiert werden können. Allein die Vorstellung, dass man seine politische Meinung nicht mehr sagen darf, wenn man öffentliche Fördermittel in Anspruch nimmt, ist abstrus», erklärte Markus Schlimbach, Chef des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Sachsen. Das Gutachten zeige auf, dass Sachsen unnötige juristische Auseinandersetzungen drohten, wenn es weiter starr am Neutralitätsgebot festhalte.

Copyright 2024, dpa (www.dpa.de). Alle Rechte vorbehalten

INLAND

Gutachten in Sachsen: Wie neutral muss die Zivilgesellschaft sein?

Der sächsische Rechnungshof hatte die Förderung von Initiativen beanstandet, die sich explizit gegen die AfD wenden. Ein Gutachter sieht das aber anders.

VON CHRISTIAN RATH · 14. AUGUST 2024



Ein Schild gegen die AfD: Wer darf zu Anti-AfD-Protesten aufrufen?

Zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen auch dann die AfD kritisieren, wenn sie staatlich gefördert werden. Zu diesem Schluss kommt der Mainzer Rechtsprofessor Friedhelm Hufen in einem Gutachten, das an diesem Mittwoch in Dresden vorgestellt wurde.

Anlass von Hufens Gutachten war ein Sonderbericht des sächsischen Landesrechnungshofs aus dem März 2024. Der Rechnungshof kritisierte dabei die Förderung von Projekten für „integrative Maßnahmen“ für Flüchtlinge und Migrant*innen als „in einem hohen Maße rechtswidrig“. Die Auswahlkriterien seien unklar gewesen. Fachlich geeignete Projekte hätten keine Gelder bekommen, während Projekte gefördert wurden, die dem sächsischen Sozialministerium von Ministerin Petra Köpping (SPD) politisch nahe standen.

Sozialministerium soll nicht neutral gewesen sein

Umstritten waren vor allem die Ausführungen des Rechnungshofs zur Neutralität. Danach dürfe das Ministerium seine eigene Verpflichtung zur politischen Neutralität nicht dadurch umgehen, dass es zivilgesellschaftliche Gruppen finanziert, die dann andere Parteien auf eine Art und Weise angreifen, die dem Ministerium verboten wäre. Die geförderten Vereine und Projekte bildeten außerdem, so der Rechnungshof, „nicht die Vielfalt des Meinungsspektrums“ ab. Politische Bildung und Politischer Lobbyismus würden nicht sauber getrennt.

Das sächsische Sozialministerium räumte ein, dass manche „Zuwendungsempfänger“ die Projektarbeit nicht ausreichend von ihrer sonstigen Vereinstätigkeit unterschieden und „Fördermittel in unzulässiger Weise für ihre politische Arbeit verwendet haben“. Das Ministerium selbst habe aber keinen Einfluss auf den Parteienwettbewerb genommen. Die geförderten Projekte hätten „ausschließlich integrationspolitische Zielsetzungen“ gehabt.

Zivilgesellschaft hakt nach

Die sächsische Zivilgesellschaft war jedoch alarmiert und sah eine Gefahr für die Förderung von gesellschaftspolitischen Projekten weit über die Integration von Flüchtlingen hinaus. So entstand die Idee ein Gutachten zum Sonderbericht des Rechnungshofs in Auftrag zu geben, insbesondere zu dessen Ausführungen zum Neutralitätsgebot. Finanziert wurde es im wesentlichen von der Cellex-Stiftung des Kölner Medizintechnik-Unternehmens Cellex. Unterstützt wurde es unter anderem von der Amadeu Antonio Stiftung.

Rechtsprofessor Hufen zweifelt zunächst die Kompetenz des Rechnungshofs an, sich überhaupt zur Auslegung des Neutralitätsgebots zu äußern. Dies gehe eindeutig über seine Aufgabe hinaus, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats Sachsen zu prüfen. Der Rechnungshof habe durch seine einseitige Stellungnahme selbst seine Pflicht zur Neutralität verletzt, so Hufen.

Aber auch inhaltlich lehnt der Rechtsprofessor die Prämissen des Rechnungshofs ab. Das Neutralitätsgebot hält er für überholt, relevant sei sei eher ein Gebot der sachlichen Auseinandersetzung. Jedenfalls seien zivilgesellschaftliche Organisationen nicht zur Neutralität verpflichtet, auch wenn sie staatliche Fördergelder erhalten.

Prinzip der wehrhaften Demokratie

Das Ministerium müsse bei der Auswahl der zu fördernden Projekte auch nicht die gesamte Vielfalt des politischen Spektrums berücksichtigen, so Hufen, sondern dürfe sich auf politisch nahestehende Initiativen konzentrieren. Organisationen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen (er nennt dabei nicht die AfD) oder sonst wichtige Verfassungswerte ablehnen, müssten ohnehin nicht finanziell gefördert werden.

Der Rechnungshof, so die Kritik von Hufen, wende das Neutralitätsgebot viel zu formal an. Zu berücksichtigen seien auch viele andere Verfassungswerte, etwa das Prinzip der wehrhaften Demokratie, das den Einsatz gegen Feinde der freiheitlich demokratischen Grundordnung verlange. Eine Trennung zwischen politischer Bildung und politischem Engagement sei künstlich.

Aus diesen eigenen Prämissen leitet Hufen Empfehlungen für das Verhalten von staatlich geförderten zivilgesellschaftlichen Initiativen ab. So könnten sie in ihrer Arbeit durchaus auch politische Parteien kritisieren. Sie müssten dabei aber sachlich bleiben; NS-Vergleiche hält Hufen für unsachlich. Bei Veranstaltungen müssten grundsätzlich alle relevanten Parteien eingeladen werden, außer dies widerspreche dem Ziel der Veranstaltung. So müssten zu einem Europafest keine Europagegner*innen eingeladen werden. Aufrufe zu Boykottmaßnahmen, ja selbst zu Gegendemonstrationen, müssten staatlich geförderte Projekte unterlassen, so Hufen.

Schlagwörter
Rechtsextremismus Sachsen AfD

AUSSIEDLERBOTE

14. August 2024

C Q DE ▼

ASB
zeitung

Abonnieren

TOPTHEMEN | POLITIK | GESELLSCHAFT | FINANZEN | SPORT | TECHNOLOGIE | GESUNDHEIT

BUNDESLÄNDER — NACHRICHTEN — NIEDERLANDE

Stellungnahme zur Neutralitätsanforderung

Wie steht es um das Neutralitätsanforderungs während und nach der Zuweisung von Zuschüssen an Vereine? Ein Bericht hat solche Fragen aufgegriffen und dabei die Sicht des Rechnungshofes infrage gestellt.

WENDY ALLEN

2024 August 14, 2:47 PM — 3 Minuten Lesedauer



Das Gericht widerspricht dem Rechnungshof in dem angeblichen Fall von Finanzierungsbruch des Ministeriums für Soziales.

- Stellungnahme zur Neutralitätsanforderung

Im angeblichen Finanzskandal des sächsischen Ministeriums für Soziales widerspricht ein Experte klar der Sicht des Staatsrechnungshofes. Dem Experten zufolge hat der Staatsrechnungshof seine Kompetenz überschritten, als er dem Ministerium die Verletzung des Prinzips der Neutralität vorwarf. Friedrich Hufen, Verfassungsrechtler aus Mainz, der im Auftrag mehrerer Stiftungen, die sich mit Demokratieförderung befassen, einen Bericht erstellt hatte, erklärte, dass die Prüfer willkürlich gehandelt hätten. Sie seien nicht befugt, Aussagen zum Prinzip der Neutralität und zur Gleichheit der politischen Parteien zu treffen.

Staatsrechnungshof kritisiert Finanzierungsverfahren im Ministerium für Soziales

Auslöser der Kontroverse war ein Sonderbericht des Sächsischen Staatsrechnungshofes (SRA) zu den Finanzierungsverfahren im Ministerium für Soziales (MSA). Die Prüfer untersuchten die Förderrichtlinien "Integrative Maßnahmen" von 2016 bis 2019, die Gelder für Vereine und Initiativen bereitstellten, die mit Flüchtlingen arbeiten. Das SRA stellte fest, dass das Ministerium in "ungewöhnlichem Ausmaß" rechtswidrig gehandelt hatte. Keine Hinweise auf persönliche Fehlritte von Ministerin Petra Köpping (SPD) wurden gefunden. Allerdings wurde Staatssekretär Sebastian Vogel in den Ruhestand versetzt.

Im Sonderbericht erklärte das SRA, dass das MSA das Neutralitätsprinzip des Staates nicht ausreichend geschützt und beachtet habe. Das Ministerium solle jeden Einfluss auf den politischen Willensbildungsprozess unterlassen und das Prinzip der staatlichen Neutralität aktiv schützen. "Dies bedeutet auch, die Verwendung öffentlicher Gelder für politische Aktivitäten durch Förderempfänger nicht zu dulden."

Politische Bildung und Demokratieförderung sind niemals "neutral"

Friedhelm Hufen, Professor für Öffentliches und Verwaltungsrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, wurde von der Cellex-Stiftung und anderen Stiftungen beauftragt, zu diesem Thema eine Meinung abzugeben. Seine Meinung war klar. "Die politische Nähe eines Ministeriums, das bereits in seinem Titel auf soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge ausgerichtet ist, zu gesellschaftlichen Vereinigungen, die dieselben Ziele verfolgen, ist kein Verstoß gegen das Neutralitätsprinzip, sondern liegt in der Natur Sachsens", erklärte er. Politische Bildung und Demokratieförderung sind immer auf ethische Werte und verfassungsmäßige Ziele ausgerichtet und daher niemals "neutral".

"Die öffentliche Förderung privater Initiativen bedeutet nicht, dass deren Aussagen denen des Staates werden. Die privaten Träger sind weder ein Instrument noch ein 'Sprecher' des Ministeriums und sind nicht in demselben Maße an das Neutralitätsprinzip und die Parteigleichheit gebunden", fügte er hinzu.

Stiftung: Meinung stärkt die Position von Non-Profit-Organisationen bundesweit

Laut der Cellex-Stiftung hat Hufen erstmals klar gezogen, was das Neutralitätsprinzip von Förderempfängern fordert und was nicht. "Organisationen der Zivilgesellschaft dürfen auch gegen die AfD Stellung beziehen und explizit vor den Gefahren für die Werte und Grundrechte unserer Verfassung warnen, selbst wenn sie staatliche Förderung erhalten haben. Viele Vereine fühlen sich besonders verpflichtet, als aktive Vermittler in der Demokratieförderung vor den Gefahren für die Werte und Grundrechte unserer Verfassung zu warnen, wenn die AfD an Einfluss gewinnt", erklärte die Stiftung. Die Meinung stärkt die Position von Non-Profit-Organisationen bundesweit.

"Die Meinungsfreiheit ist ein Eckpfeiler unserer demokratischen Ordnung, einschließlich des Rechts, unterschiedliche politische Meinungen zu äußern und zu diskutieren. Die bloße Vorstellung, dass man seine politischen Ansichten nicht äußern darf, wenn man öffentliche Gelder erhält, ist absurd", sagte Markus Schlöblich, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Sachsen. Der Bericht deute darauf hin, dass Sachsen unnötige Rechtsstreitigkeiten riskiert, wenn es weiterhin starr an der Neutralitätsanforderung festhält.

Die Kritik des Staatsrechnungshofes am Ministerium für Soziales in den Niederlanden, wenn sie umgesetzt würde, könnte einen fragwürdigen Präzedenzfall für andere Länder schaffen, deren Ministerien in politische Bildung und Demokratieförderung involviert sind. Trotz des bekannten Engagements der Niederlande für die Prinzipien der Gewaltenteilung könnte diese Situation ihre Herangehensweise infrage stellen.

Im Zusammenhang mit der Debatte um die Finanzierung von Non-Profit-Organisationen in den Niederlanden ist es wichtig, die Auswirkungen einer strengen Auslegung von Neutralitätsprinzipien auf die demokratischen Prozesse des Landes zu berücksichtigen, wie es in der laufenden Kontroverse in Deutschland zu beobachten ist.

TOLERANTES SACHSEN

14. August 2024




[INFORMIEREN](#)
[VERNETZEN](#)
[VERTRETEN](#)
[UNTERSTÜTZEN](#)
[ÜBER UNS](#)
[EINFACH](#)

[Analyse](#)
[Initiativen- und Vereinsarbeit](#)
[Materialien](#)

Neues Rechtsgutachten zum sogenannten Neutralitätsgebot

14/08/2024 Kulturbüro Sachsen e.V. Demokratische Kultur, Initiativen- und Vereinsarbeit, Sachsen

Rechtsgutachten

zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit

Gutachter: Prof. Dr. Friedhelm Hufen

[Download des Gutachtens \(PDF\)](#)

Autor_innen: **Kulturbüro Sachsen e.V.**

Zur Bedeutung des sog. Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit

Welche Verpflichtungen erwachsen Organisationen der Demokratie- und Jugendarbeit als Empfängern von Fördermitteln? Sind sie dazu verpflichtet, ein sogenanntes Neutralitätsgebot einzuhalten? Welche Kompetenzen hat der Sächsische Rechnungshof zur Beantwortung dieser Frage?

Diese Fragen waren Gegenstand im 2. **Untersuchungsausschuss** („Mutmaßlich rechtswidrige Förderpraxis bei Asyl- und Integrationsmaßnahmen...“) des Sächsischen Landtags sowie im **Sonderbericht** des Landesrechnungshofes.

Im Auftrag der Cellex Stiftung unterstützt von der Freudenberg Stiftung, der Schöpfung Stiftung und der Amadeu Antonio Stiftung hat **Prof. Dr. Hufen** ein **Rechtsgutachten** erstellt, **das diesen Sachverhalt juristisch prüft**.

Prof. Dr. Friedhelm Hufen hat am 14.08. im Rahmen einer Pressekonferenz sein Rechtsgutachten vom 25.07.2024 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Gutachter

Prof. Dr. Friedhelm Hufen, o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Mainz. Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz a.D.

Zu den Hauptarbeitsgebieten von Prof. Dr. Hufen zählen das Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Kulturrecht. Seit 1993 ist er Professor für Öffentliches Recht- Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Mainz. Er übernahm Gastprofessuren in New Orleans, Cape-Town und Paris.

Kernaussagen des Rechtsgutachtens

[Auszug; Hervorhebungen durch KBS]

Zusammenfassend kommt Prof. Dr. Hufen zu folgenden Ergebnissen:

- Mit seinen Ausführungen zum Neutralitätsgebot und zur Chancengleichheit politischer Parteien hat der Sächsische Landesrechnungshof (SRH) im Sonderbericht die Kompetenzen des Rechnungshofs überschritten. **Über die Verfassungsmäßigkeit der Förderpraxis eines Ministeriums hat allein die Gerichtsbarkeit zu entscheiden.**
- Inhaltlich erweist sich die Argumentation des SRH als einseitig und wenig tragfähig und bietet auch keine Anhaltspunkte für einen Handlungsrahmen für künftiges Verhalten der Beteiligten. Sie konzentriert sich einseitig auf die Einhaltung des isoliert betrachteten Neutralitätsgebots und lässt die Anforderungen der ebenfalls **verfassungsrechtlich verankerten Staatsaufgabe Demokratieförderung, der streitbaren Demokratie** und der **Grundrechtsstellung** der geförderten zivilgesellschaftlichen Kräfte außer Betracht.
- Die politische Nähe eines schon im Titel auf **Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt** ausgerichteten Ministeriums zu auf dieselben Ziele gerichteten gesellschaftlichen Vereinigungen ist **kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, sondern geradezu sachimmanent.**
- **Politische Bildung und Demokratiearbeit sind stets auf ethische Werte und Verfassungsziele gerichtet und deshalb nie „neutral“.** Auch sind sie Ausdruck der streitbaren Demokratie und verpflichtende Staatsaufgabe, die auch und gerade durch private Organisationen wahrgenommen werden kann.
- **Die Offenheit des demokratischen Willensbildungsprozesses ist ein herausragendes Verfassungsprinzip.** Sie darf nicht durch Neutralitätsgebot und Chancengleichheit der Parteien verkürzt werden. Beide **Verfassungsgüter dürfen nicht gegeneinander ausgespielt** werden.
- Die öffentliche Finanzierung privater Initiativen bedeutet nicht, dass deren Äußerungen zu solchen des Staates werden. **Die privaten Träger sind** weder Instrument noch „Sprachrohr“ des Ministeriums und auch **nicht in gleichem Maße an ein – wie auch immer definiertes – Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien gebunden.**
- **Die Bildungsarbeit freier Träger darf Gefahren für die Menschenwürde, für die freiheitliche demokratische Grundordnung, für die Grundrechte und für Staatsziele wie den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und europäische Einigung auch und gerade dann abwehren,** wenn diese Gefahren von Programmen politischer Parteien ausgehen.
- **Weder das Neutralitätsgebot noch die Chancengleichheit politischer Parteien verbieten die sachliche Auseinandersetzung mit diesen – auch wenn die entsprechende Partei oder führende Funktionäre konkret benannt werden.**

[Download des Gutachtens \(PDF\)](#)

Politik / Zivilgesellschaftliche Initiativen

Demokratie in Sachsen: Engagement muss nicht steril sein

Gutachten: Vereine müssen trotz staatlicher Förderung nicht politisch neutral sein

Hendrik Lasch 15.08.2024, 16:19 Uhr / Lesedauer: 4 Min.



Politische Äußerungen dürfen nicht nur Bürger, sondern auch Vereine tätigen, sagt ein neues Gutachten
Foto: dpa/Sebastian Willnow

Vor einigen Jahren fand in Sachsen eine von zivilgesellschaftlichen Initiativen organisierte Konferenz zum Thema Asyl statt. Gesprochen wurde dort auch über die »momentane sächsische Abschiebepraxis«. Geht es nach dem Sächsischen Rechnungshof (SRH), hätte das unterbleiben müssen. Der Grund: Viele der Teilnehmer und Organisatoren erhielten Fördergeld vom Freistaat Sachsen. Nach Ansicht der Kassenprüfer seien sie damit zu strikter Neutralität verpflichtet – was Kritik an Abschiebungen ausschließe. Es gebe, so ist in einem im März vorgelegten Sonderbericht des SRH zu lesen, »kein erhebliches staatliches Interesse, politische Positionen zum aktuellen Asylsystem zu fördern«.

Der Bericht galt eigentlich der Förderpraxis des Sozialministeriums im Bereich Integration, der er ein verheerendes Zeugnis ausstellte. Er sorgt aber seither auch für »große Verunsicherung« bei Vereinen und Initiativen der Zivilgesellschaft, sagt Miro Jennerjahn vom Bündnis »Tolerantes Sachsen«, das 135 von diesen vereint. Auslöser sind Forderungen des SRH, wonach »staatliche Förderung die (parti-)politische Neutralität nicht verlassen« dürfe. Moniert wird etwa, dass Kritik an Parteien geübt werde, »nahezu ausschließlich aus dem rechten und konservativen Spektrum«. Das halten die Kassenprüfer für unzulässig. Viele Engagierte, sagt Jennerjahn, wüssten seither nicht mehr, was sie dürfen und was nicht: »Uns fehlt Handlungssicherheit.«

Die liefert jetzt ein Gutachten, das den Positionen des SRH vehement widerspricht und zudem bestreitet, dass dieser sich überhaupt zum Thema hätte äußern dürfen. »Er hat seine Kompetenzen weit überschritten«, sagt der Verfassungsrechtler Friedhelm Hufen. Autor der 45-seitigen Expertise. In Auftrag gegeben wurde diese von der für Demokratie und Toleranz engagierten und in Dresden ansässigen Cellex-Stiftung. Deren Geschäftsführerin Eva Sturm nennt das Agieren der Kassenprüfer schlicht »übergriffig«.

Inhaltlich betont das Gutachten, dass politische Positionierung der Vereine und Initiativen nicht im Widerspruch zu ihrer staatlicher Förderung stehe. »Politische Bildungsarbeit ist nie neutral«, sagt Hufen. Sie sei vielmehr auf Werte des Grundgesetzes und damit gegen Positionen wie Rassismus, Antisemitismus, Homophobie oder Europafeindlichkeit gerichtet. Würden solche Haltungen von Parteien vertreten, dürften diese auch konkret benannt werden. Politische Bildungsarbeit, so das Gutachten, dürfe Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung »auch und gerade dann abwehren, wenn diese von Programmen politischer Parteien ausgehen«.

Hufen wirft dem Rechnungshof vor, ein veraltetes Verständnis von Neutralität zu vertreten. Die Behörde verstehe dies als »politisch steril«. Sie hänge damit einem »Grundmissverständnis in den politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart« an, sei aber nicht allein. Die Kontroverse um ein »Neutralitätsgebot« werde derzeit nicht nur in Sachsen und nicht nur im Bereich von politischer Bildung mit wachsender Schärfe geführt. Auch unter Richtern, Polizisten und Lehrern werde sie kontrovers diskutiert. Gerade im Bereich der Demokratiearbeit aber habe es die AfD »gut verstanden, das Thema zu instrumentalisieren und Engagierte mundtot zu machen«. In Sachsen zeigt das derzeit ein Untersuchungsausschuss, den die AfD einsetzte und in dem auch Vertreter von Demokratievereinen vorgeladen werden. Im Landtag hatte die AfD die Demokratieförderung als »ungeregelte wilde Politikfinanzierung« diffamiert und per Gesetz zu beenden versucht.

Das Gutachten stellt grundsätzliche Unterschiede zwischen staatlichen Stellen und Zivilgesellschaft heraus. Ministerien etwa seien zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Ihnen ist es untersagt, sich kritisch über nicht verbotene Parteien wie die AfD äußern. Der Rechnungshof argumentiert, die Verpflichtung gelte auch für Vereine, wenn sie Geld vom Staat erhalten: »Grundrechtseingriffe, die dem Staat selbst verwehrt sind, dürfen nicht mittels Förderung Privater indirekt veranlasst werden.« Das Gutachten widerspricht. Äußerungen zivilgesellschaftlicher Vereine würden durch staatliche Förderung »nicht zu hoheitlichen Meinungsäußerungen«, heißt es darin. Cellex-Geschäftsführerin Eva Sturm betont, sie würden durch das Geld »nicht zum Sprachrohr von Ministerien«, sondern blieben freie Träger.

In dem Gutachten benennt Hufen allerdings auch Grenzen des politischen Engagements von zivilgesellschaftlichen Initiativen. So seien Schmähkritik, Beleidigungen und etwa auch Nazivergleiche unzulässig. Auch Gegenveranstaltungen beispielsweise gegen AfD-Kundgebungen seien problematisch: »Diese dürfen nicht öffentlich finanziert sein oder von einer geförderten Vereinigung ausgehen.« Zurückhaltung sei unmittelbar vor Wahlen geboten. Schließlich weist Hufen auch darauf hin, dass »vollständige Freiheit« in all jenen Bereichen gelte, die ohne staatliche Zuwendungen auskommen: »Für Vereine dürfte es sich deshalb empfehlen, besonders kritische Initiativen – wo vorhanden – aus Eigenmitteln zu bestreiten oder organisatorisch auszugliedern.«

Artikel teilen



✉ Leser*innenbrief schreiben

Schlagwörter

#AfD #Bildungspolitik #Ost-Wahlen #Sachsen

ÄHNLICHE ARTIKEL

12.09.2024 / Interview: Yaro Allsat
Rechtsruck in Sachsen: »Wir werden weitermachen«

Doritta Kolb-Unglaub leitet in Plauen ein Demokratieprojekt und wurde von rechten Jugendlichen bedroht

04.09.2024 / Karl Römer
Sondierungen in Sachsen: Direkt gewähltes Ego?

Oberbürgermeister aus Grimma versteht sich als Vermittler zwischen konservativ und rechtsextrem

03.09.2024 / Matthias Krauß
Keine Ratschläge zur Regierungsbildung

Brandenburgs Linke mischt sich in Koalitionsverhandlungen in Sachsen und Thüringen nicht ein

MITTELDEUTSCHE ZEITUNG // dpa-Meldung

15. August 2024

Mitteldeutsche Zeitung

Kokal Mitteldeutschland Deutschland & Welt Sport Panorama Kultur Leben Live

MZ.de > Panorama > Bildungsarbeit von Vereinen: Gutachten zum Neutralitätsgebot rügt Rechnungshof

BILDUNGSARBEIT VON VEREINEN

Gutachten zum Neutralitätsgebot rügt Rechnungshof

Wie steht es um ein Neutralitätsgebot bei der Vergabe von Fördermitteln an Vereine? Mit solchen Fragen hat sich ein Gutachten befasst. Es widerspricht der Ansicht des Rechnungshofes.

Von dpa 14.08.2024, 14:30



In der vermeintlichen Fördermittellaffäre des Sozialministeriums widerspricht ein Gutachter dem Rechnungshof. (Archivbild) Sebastian Kahner/dpa

Dresden - In der vermeintlichen Fördermittellaffäre des sächsischen Sozialministeriums widerspricht ein Gutachter klar der Ansicht des Landesrechnungshofes. Demnach hat der Rechnungshof seine Kompetenzen überschritten, als er etwa dem Ministerium einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorwarf. Nach Einschätzung von Gutachter Friedhelm Hufen haben die Rechnungsprüfer übergriffig gehandelt. Sie seien vom Gesetzgeber nicht dazu befugt, Ausführungen zum Neutralitätsgebot und zur Chancengleichheit politischer Parteien zu verfassen. Der Verfassungsrechtler Hufen aus Mainz hatte das Gutachten im Auftrag mehrerer Stiftungen, die im Bereich Demokratiearbeit aktiv sind, angefertigt.

Der Rechnungshof nahm die Ausführungen zu dem Gutachten „zur Kenntnis“. „Wir greifen bei unserer Prüfung auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zurück. Zu dieser bisherigen Prüfungsweise stehen wir und werden dies auch künftig so handhaben“, teilte die Behörde auf Anfrage mit.

Rechnungshof mit harscher Kritik an Fördermittelpaxis im Sozialministerium

Stein des Anstoßes war ein Sonderbericht des Sächsischen Rechnungshofes (SRH) zur Fördermittelpaxis im Sozialministerium (SMS). Die Prüfer hatten die Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ in den Jahren 2016 bis 2019 geprüft. Dabei ging es um Gelder für Vereine und Initiativen, die Arbeit für Flüchtlinge leisteten. Der SRH bescheinigte dem Ministerium ein rechtswidriges Verwaltungshandeln in „außergewöhnlichem Maße“. Belege für ein persönliches Fehlverhalten von Ministerin Petra Köpping (SPD) fand man nicht. Staatssekretär Sebastian Vogel wurde allerdings in den Ruhestand versetzt.

„Der SRH sieht das staatliche Neutralitätsgebot durch das SMS nicht ausreichend geschützt und beachtet“, hieß es im Sonderbericht. Das SMS habe einen möglichen steuernden Einfluss auf die politische Willensbildung zu unterlassen und den Grundsatz der staatlichen Neutralität aktiv zu schützen. „Das bedeutet auch, die Nutzung öffentlicher Mittel für politische Aktivitäten durch Anwendungsempfänger nicht hinzunehmen.“

Gutachter: Politische Bildung und Demokratiearbeit ist nie „neutral“

Dazu war Friedhelm Hufen, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, von der Cellex Stiftung und weiteren Stiftungen um ein Gutachten ersucht worden. Sein Urteil fiel deutlich aus. „Die politische Nähe eines schon im Titel auf Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgerichteten Ministeriums zu auf dieselben Ziele gerichteten gesellschaftlichen Vereinigungen ist kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, sondern geradezu sachimmanent“, lautete eine Kernaussage. Politische Bildung und Demokratiearbeit seien stets auf ethische Werte und Verfassungsziele gerichtet und deshalb nie „neutral“.

„Die öffentliche Finanzierung privater Initiativen bedeutet nicht, dass deren Äußerungen zu solchen des Staates werden. Die privaten Träger sind weder Instrument noch 'Sprachrohr' des Ministeriums und auch nicht in gleichem Maße an ein – wie auch immer definiertes – Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien gebunden“, hieß es weiter.

Stiftung: Gutachten stärkt bundesweit Position gemeinnütziger Organisationen

Nach Einschätzung der Cellex Stiftung zieht Hufen erstmals eine genaue Linie, wozu das Neutralitätsgebot die Empfänger von Fördermitteln verpflichtet und wozu nicht. Organisationen der Zivilgesellschaft dürften sich auch dort gegen die AfD stellen und konkret vor der Politik dieser Partei warnen, wo sie staatliche Fördermittel erhalten hätten. „Als engagierte Vermittler in der Demokratiearbeit sehen sich viele Vereine geradezu in der Pflicht, vor den Gefahren für die Werte und Grundrechte unserer Verfassung zu warnen, wenn die AfD an Einfluss gewinnt“, teilte die Stiftung mit. Das Gutachten stärke bundesweit die Position gemeinnütziger Organisationen.

„Es gehört gerade zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dass es auch widerstreitende politische Meinungen und Überzeugungen gibt und diese auch öffentlich ausgesprochen und diskutiert werden können. Allein die Vorstellung, dass man seine politische Meinung nicht mehr sagen darf, wenn man öffentliche Fördermittel in Anspruch nimmt, ist abstrus“, erklärte Markus Schlimbach, Chef des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Sachsen. Das Gutachten zeige auf, dass Sachsen unnötige juristische Auseinandersetzungen drohen, wenn es weiter starr am Neutralitätsgebot festhalte.

Streit um Neutralitätsgebot

Legal, illegal, nicht neutral

In Sachsen fürchten zivilgesellschaftliche Projekte mit politischer Haltung um ihre Förderung. Ein Gutachten sagt nun: Sie müssen nicht neutral sein.

15.8.2024 7:14 Uhr

teilen



Demo für Demokratie im Juni in Leipzig: Wer darf zu Anti-AfD-Protesten aufrufen – und wer nicht?

Foto: Sebastian Wilnowidpa



Von Christian Rath und Dinah Riese

BERLIN/FREIBURG taz | Zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen auch dann die AfD kritisieren, wenn sie staatlich gefördert werden. Zu diesem Schluss kommt der Mainzer Rechtsprofessor Friedhelm Hufen in einem Gutachten, das an diesem Mittwoch in Dresden vorgestellt wurde und das der taz vorliegt.

Anlass von Hufens Gutachten war ein Sonderbericht des sächsischen Landesrechnungshofs aus dem März 2024. Der Rechnungshof kritisierte dabei die Förderung von Projekten für „integrative Maßnahmen“ für Flüchtlinge und Migrant:innen als „in einem hohen Maße rechtswidrig“. Die Auswahlkriterien seien unklar gewesen. Fachlich geeignete Projekte hätten keine Gelder bekommen, während Projekte gefördert wurden, die dem sächsischen Sozialministerium von Ministerin Petra Köpping (SPD) politisch nahestünden.

Umstritten waren vor allem die Ausführungen des Rechnungshofs zur Neutralität. Danach dürfe das Ministerium seine eigene Verpflichtung zur politischen Neutralität nicht dadurch umgehen, dass es zivilgesellschaftliche Gruppen finanziere, die dann andere Parteien auf eine Art und Weise angriffen, die dem Ministerium verboten wäre. Die geförderten Vereine und Projekte bildeten außerdem, so der Rechnungshof, „nicht die Vielfalt des Meinungsspektrums“ ab. Politische Bildung und politischer Lobbyismus würden nicht sauber getrennt.

Das sächsische Sozialministerium hatte eingeräumt, dass manche „Zuwendungsempfänger“ die Projektarbeit nicht ausreichend von ihrer sonstigen Vereinstätigkeit unterscheiden und „Fördermittel in unzulässiger Weise für ihre politische Arbeit verwendet haben“. Das Ministerium selbst habe aber keinen Einfluss auf den Parteienwettbewerb genommen. Die geförderten Projekte hätten „ausschließlich integrationspolitische Zielsetzungen“ gehabt.

Mangelnde Kompetenz

Die sächsische Zivilgesellschaft war jedoch alarmiert und sah eine Gefahr für die Förderung von gesellschaftspolitischen Projekten weit über die Integration von Flüchtlingen hinaus. So entstand die Idee, ein Gutachten zum Sonderbericht des Rechnungshofs in Auftrag zu geben, insbesondere zu dessen Ausführungen zum Neutralitätsgebot. Finanziert wurde es im wesentlichen von der Cellex-Stiftung des Kölner Medizintechnik-Unternehmens Cellex. Unterstützt wurde es von der Amadeu-Antonio-Stiftung, der Freudenberg-Stiftung und der Schöpflin-Stiftung.

Rechtsprofessor Hufen zweifelt zunächst die Kompetenz des Rechnungshofs an, sich überhaupt zur Auslegung des Neutralitätsgebots zu äußern. Dies gehe über seine Aufgabe hinaus, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats Sachsen zu prüfen. Der Rechnungshof habe durch seine einseitige Stellungnahme selbst seine Pflicht zur Neutralität verletzt.

Aber auch inhaltlich lehnt der Rechtsprofessor die Prämissen des Rechnungshofs ab. Das Neutralitätsgebot hält er für überholt, relevant sei eher ein Gebot der sachlichen Auseinandersetzung. Jedenfalls seien zivilgesellschaftliche Organisationen nicht zur Neutralität verpflichtet, auch wenn sie staatliche Fördergelder erhielten.

Das Ministerium müsse bei der Auswahl der zu fördernden Projekte auch nicht die gesamte Vielfalt des politischen Spektrums berücksichtigen, so das Gutachten, sondern dürfe sich auf politisch nahestehende Initiativen konzentrieren. Organisationen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgten (er nennt dabei nicht die AfD) oder sonst wichtige Verfassungswerte ablehnten, müssten ohnehin nicht finanziell gefördert werden.

Kritik, aber sachlich

„Was dürfen wir denn noch machen, Erbsen zählen und Nachhilfe geben?“

Mamad Mohamad, BKMÖ

Der Rechnungshof, so die Kritik von Hufen, wende das Neutralitätsgebot viel zu formal an. Zu berücksichtigen seien auch andere Verfassungswerte, etwa das Prinzip der wehrhaften Demokratie, das den Einsatz gegen Feinde der freiheitlich demokratischen Grundordnung verlange. Eine Trennung zwischen politischer Bildung und politischem Engagement sei künstlich.

Aus diesen eigenen Prämissen leitet Hufen Empfehlungen für das Verhalten von staatlich geförderten zivilgesellschaftlichen Initiativen ab. So könnten sie in ihrer Arbeit durchaus auch politische Parteien kritisieren. Sie müssten dabei aber sachlich bleiben; NS-Vergleiche hält Hufen für unsachlich.

Aus diesen eigenen Prämissen leitet Hufen Empfehlungen für das Verhalten von staatlich geförderten zivilgesellschaftlichen Initiativen ab. So könnten sie in ihrer Arbeit durchaus auch politische Parteien kritisieren. Sie müssten dabei aber sachlich bleiben; NS-Vergleiche hält Hufen für unsachlich.

Bei Veranstaltungen müssten grundsätzlich alle relevanten Parteien eingeladen werden, außer dies widerspreche dem Ziel der Veranstaltung. So müssten zu einem Europafest keine Europagegner eingeladen werden. Aufrufe zu Boykottmaßnahmen, ja selbst zu Gegendemonstrationen, müssten staatlich geförderte Projekte unterlassen, so Hufen.

Mit dem Gutachten hätten sie und die anderen beteiligten Stiftungen mehrere Punkte klären wollen, sagt Eva Sturm von der Cellex-Stiftung: Wann und wie das Neutralitätsgebot zu interpretieren und wer dafür eigentlich zuständig sei. Sie beobachte deutschlandweit eine „verunsicherte Zivilgesellschaft“, so Sturm: „Es wird massiv darum gestritten, wie das Neutralitätsgebot ausgelegt werden sollte, es wabert da herum und die Träger der Demokratiearbeit fragen sich: Was dürfen wir überhaupt sagen? Da wollten wir eine verfassungsrechtliche Klarstellung.“

Freie Träger unter Druck

Der Rechnungshof habe sich „sehr weit aus dem Fenster gelehnt – seine Auslassungen zum Neutralitätsgebot sind geradezu übergriffig“, so Sturm. „Die inhaltliche Prüfung ist nicht die Aufgabe des Rechnungshofs.“ Das Gutachten arbeite nun heraus: „Politische Arbeit und politische Bildung, der Einsatz für Demokratie, das kann nicht neutral sein.“ Beim Schutz von Minderheiten müssten „demokratiegefährdende Tendenzen wie Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus oder Homophobie benannt werden dürfen – ebenso wie jene, von denen diese Gefahr ausgeht“.

Auch Michael Nattke vom Kulturbüro Sachsen begrüßt das Gutachten. Es gebe „Sicherheit – nicht nur für die freie Trägerlandschaft in Sachsen, sondern bundesweit“. Viele freie Träger seien durch den Sonderbericht des Rechnungshofs unter Druck geraten, so Nattke. So sei die Förderrichtlinie des sächsischen Sozialministeriums entsprechend angepasst worden. „Besonders die Punkte zur politischen Neutralität müssen nun dringend wieder rückgängig gemacht werden.“

So sieht es auch Mamad Mohamad, Co-Vorsitzender der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMÖ) wie auch Geschäftsführer des Landesnetzwerks der Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (Lamsa). „Sollte die Auslegung des Rechnungshofs Bestand haben, wäre die Arbeit aller Verbände von einem Tag auf den anderen nicht mehr fortsetzbar“, sagt er. „Was dürfen wir denn dann noch machen, Erbsen zählen und Nachhilfe geben?“

Auftrag in der Satzung

Gemeinnützige Organisationen seien auf Förderung angewiesen. Die Debatte um das Neutralitätsgebot und seine Interpretationsspielräume versetze Träger in der Demokratiearbeit „nicht nur in Sorge, sondern in Panik“.

Die Verbände vor Ort entstünden in Reaktion auf konkrete Anlässe, häufig als Reaktion auf bestehende Missstände. „Ihre Satzungen verpflichten sie, die Interessen spezifischer Gruppen zu vertreten, darunter Migrant*innen, Geflüchtete und Menschen mit Behinderung“, so Mohamad. „Politische Arbeit kollidiert per se mit der von Rechnungshof angeführten Definition von Neutralität. Die Arbeit für Demokratie, also für Teilhabe, Gleichberechtigung oder Selbstbestimmung, kann folglich nicht als neutral bezeichnet werden.“

Ob das sächsische Sozialministerium der Auffassung des Gutachtens folgen wird, ist allerdings unklar. Auf Anfrage der taz wollte sich das Ministerium nicht äußern.

GUTACHTEN HÄLT VERHALTEN DES RECHNUNGSHOFS FÜR "ÜBERGRIFFIG"

16.08.2024 17:50 | 👁 5.464

Dresden - In der vermeintlichen Fördermittellaffäre des sächsischen Sozialministeriums widerspricht ein Gutachter klar der Ansicht des Landesrechnungshofes. Demnach hat der Rechnungshof seine Kompetenzen überschritten, als er dem Ministerium einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorwarf.

Nach Einschätzung von Gutachter Friedhelm Hufen haben die Rechnungsprüfer übergriffig gehandelt.

Sie seien vom Gesetzgeber nicht dazu befugt, Ausführungen zum Neutralitätsgebot und zur Chancengleichheit politischer Parteien zu verfassen. Der **Sächsische** Rechnungshof nahm die Ausführungen zu dem Gutachten "zur Kenntnis".

Stein des Anstoßes war ein Sonderbericht des Sächsischen Rechnungshofes (SRH) zur **Fördermittelpaxis im Sozialministerium** (SMS).



SACHSEN

FINANZIELLE SCHIEFLAGE: ZWEI SÄCHSISCHE KLINIKEN FÜR NUR 1 EURO VERKAUFT



Prof. Dr. Friedhelm Hufen (79) ist Professor für Öffentliches Recht-, Staats- und Verwaltungsrecht. © Thomas Türpe

Die Prüfer hatten die Förderrichtlinie "Integrative Maßnahmen" in den Jahren 2016 bis 2019 geprüft. Dabei ging es um Gelder, die Vereine und Initiativen für ihre Arbeit für Flüchtlinge leisteten. Der SRH bescheinigte dem Ministerium ein rechtswidriges Verwaltungshandeln in "außergewöhnlichem Maße".

Belege für ein persönliches Fehlverhalten von Ministerin Petra Köpping (66, SPD) fand man nicht. Staatssekretär Sebastian Vogel (44) wurde allerdings in den Ruhestand versetzt.